

Stiftungen in stiller Gesellschaft

Die ganzheitliche Vermögensordnung weckt beim anspruchsvollen Stifter Erwartungen. Die prozessoffene Verbundstiftung und insbesondere die Rechtsform der stillen Gesellschaft bieten hier Gestaltungsspielräume. Worauf müssen Stifter achten, um noch zu Lebzeiten über geeignete Instrumente zur Ordnung ihres Gesamtvermögens zu verfügen? Von Brüne Schloen

Vermögende und gestaltungsfreudige Persönlichkeiten versuchen, ihre Kapitalvorstellungen planmäßig zu verwirklichen. Sie werden dabei nicht selten auch von gemeinnützigen Motiven geleitet.

In jedem Fall möchten sie noch lebzeitig über geeignete Instrumente zur Ordnung ihres Gesamtvermögens verfügen. Dafür gibt es bis zum Todestag folgende Möglichkeiten, um erbrechtliche Auseinandersetzungsrisiken zu minimieren:

- Vermögensordnungen noch zu Lebzeiten: Um mittlere und größere Vermögen organisatorisch zu optimieren, sind Testament und sonstige Verfügungen von Todes wegen wenig geeignet. Umso mehr jedoch das auf langfristige Gestaltungen ausgerichtete Gesellschaftsrecht. Mit diesem lassen sich über Verträge unter Lebenden individualisierbare und jederzeit anpassungsfähige Eigentumsarchitekturen errichten. Zu fragen bleibt: Wann und wie sind zur Abrundung solcher Architekturen stiftungsgeprägte und damit verbindliche Elnrahmungen zweckmäßig?
- Erst nachtödlliche Spielraumeinengungen: Möchte der Vermögende sein Kapital der Ge-

meinnützigkeit widmen, bedingt dies Auflagen mit steuerlichen Sanktionsrisiken. Ein selbstbewusster Stifter akzeptiert solche Einschränkungen in der Regel eher für die Zeit nach seinem Ableben. Deshalb kommt für solche Personen eine lebzeitliche, stiftungsgeregelte Ordnung ihres gesamten Vermögens (= ganzheitliche Vermögenswidmung) mit Gemeinnützigkeitsauflagen umso eher in Betracht, je mehr sie lebenslang weitreichende Steuerungs- und Verfügungsmöglichkeiten über ihr Ursprungseigentum behalten. Dabei spielt es außerdem eine Rolle was für Widmungen zudem noch zu Lebzeiten vollumfänglich über das Verbundmodell von Stiftung und Gesellschaft (Abbildung 2) möglich sind.

- Lebenslange Offenheit für Gestaltungsänderungen: Eine Offenheit gemäß obigen Stiftererwartungen bedeutet auch: Es müssen Veränderungen des wirtschaftlichen Eigentums an wesentlichen Teilen des gewidmeten Vermögens noch nach Stiftungsgründung jederzeit problemlos möglich bleiben; wobei problemlos bedeutet: zivilrechtlich einfach und steuerlich ohne Nachteile.
- Generationsübergreifende Steueroptimierung: Neben der in den oberen Punkten skizzierten Offenheit erwarten anspruchsvolle Stifter, dass sich mit ihren Vermögensordnungen alle gemeinnützigkeitsrechtlichen Steuerprivilegien optimal ausschöpfen lassen. Dazu gehört, dass der Stifter von jedweder Schenkungs- und Erbschaftsteuer weitestgehend und von der Ertragssteuer für bestimmte Einkunftsarten befreit ist. All dies ist generationsübergreifend nutzbar. Ein substantieller Anteil des gemeinnützig Geschenkten soll so über Steuerersparnisse finanziert werden.

Rechtsprechung

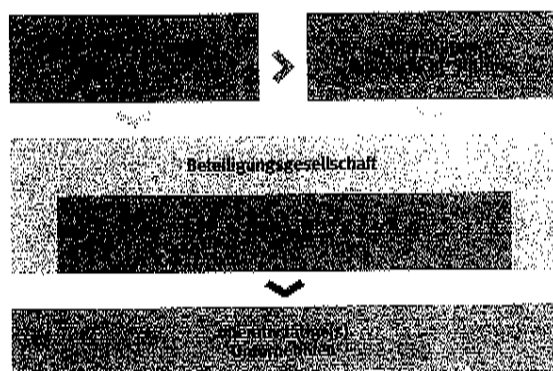
Die Einschätzung zur stillen Gesellschaft deckt sich mit den folgenden Rechtsprechungen des Bundesgerichtshofs (BGH): BGH WM 1971 – 1338 (4339); BGH – NJW 1978, 423 (424); BGH NJW RR 1998, S. 1282.

Anteile der Beteiligungsgesellschaft zu Lebzeiten des Stifters (Abbildung 1)

	Anteile	
	dinglich	wirtschaftlich
Familienstiftung	< 80 Prozent	> 10 Prozent
Gemeinnützige Stiftung	20 Prozent	20 Prozent
Stille Gesellschaft (= zunächst erlebensabhängig zugunsten des Stifters)	–	< 70 Prozent

Quelle: Schloen

Stiftung & Still (Abbildung 2)



Quelle: Schloen

Prozessoffene Verbundstiftung

Diese Erwartungen können mit der Verbundstiftung über eine stille Gesellschaft erfüllt werden (Abbildung 2). Eine stille Gesellschaft eröffnet umfangreiche Entnahme- und Kapitalrückführungsspielräume für Stifter. Diese können ihre Dotation in wesentlichen Teilen ohne Nachversteuerungen faktisch rückgängig machen, wenn die Gestaltungsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft werden; wofür im Beispiel bis zu 70 Prozent des insgesamt gewidmeten Vermögens als stille Gesellschaftereinlage der Beteiligungsgesellschaft (Abbildung 1) zugeführt wird. Die Aufteilung in 30 Prozent (endgültig) stiftungsgebundenes Vermögen zu 70 Prozent wirt-

schaftlich disponiblem Kapital geschieht architektonisch wie in der Abbildung 2 dargestellt. Um erbrechtliche Risiken zu vermeiden, wird im Beispiel nicht der Stifter, sondern die Familienstiftung im Außenverhältnis stille Gesellschafterin, und zwar als Treuhänderin bei lebenslänglichen Kündigungs- und Entnahmerechten zugunsten des Stifters als Treugeber. Spätestens mit dessen Tod ist die Familienstiftung auch gesellschaftsvertraglich zu einer unentgeltlichen Übertragung der stillen Einlagen an die oben abgebildete, gemeinnützige Stiftung verpflichtet. Die Familienstiftung erlangt dementsprechend nur das zivilrechtliche, nicht jedoch wirtschaftliche Eigentum an der stillen Gesellschaft. Deren wirtschaftlicher Eigentümer bleibt bis zu seinem Tode der Stifter. Dennoch erbringt der Stifter seine stille Einlage wegen lebenszeitlicher Aussonderung derselben rechtstechnisch noch „durch Leistung zu seinen Lebzeiten“. Damit werden gemäß § 2301 Absatz 2 des BGB die für erbrechtliche Risikoabwendungen notwendigen Voraussetzungen einer Verfügung unter Lebenden erfüllt. ☺



Brüne Schloen ist Wirtschaftsprüfer mit Schwerpunkt auf die Umwandlung von Gesellschaften und die Begleitung von Unternehmensnachfolgen nebst mittelständischer Altersvorsorge.

ANZEIGE

Noch bis 31. Juli 2018

EARLY-BIRD-TICKETS

JETZT ANMELDEN

25. OKTOBER 2018, Haus der Wirtschaft, Stuttgart

Stuttgarter
Non-Profit Forum

Organisation · Recht · Steuern

Inhaltsreiche Vorträge, Raum für Fragen und Diskussion, begeisterte Teilnehmer: Nach einem erfolgreichen Kongress 2017 findet in diesem Jahr zum 2. Mal das Stuttgarter Non-Profit-Forum statt.

Das Forum ist Treffpunkt für Verantwortliche, Entscheider und Berater aus Non-Profit-Organisationen.

Fachreferenten vermitteln aktuell relevante Informationen und praxisorientiertes Wissen aus den Themenbereichen Recht/Steuern und Organisation. Der Kongress dient der Vernetzung und dem aktiven Austausch von Non-Profit-Organisationen untereinander.

www.stuttgarter-non-profit-forum.de